

Personalfragebogen

Angaben zur Erstellung einer **Sofortmeldung**

(gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)



BLASKOWITZundZEIS
STEUERBERATER

(grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)

(Für die Sofortmeldung ist der Arbeitgeber verantwortlich.
Bitte reichen Sie uns den Fragebogen spätestens 48 Stunden
vor Arbeitseintritt ein, ansonsten ist eine Anmeldung durch uns
nicht gewährleistet.)

Arbeitgeber:

Name des Mitarbeiters

Personalnummer

Persönliche Angaben:

Familienname	Vorname
Staatsangehörigkeit	Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ unbestimmt
Versicherungsnummer (gem. Sozialvers.Ausweis -12-stellig) ____	Tag der Beschäftigungsaufnahme
SV-pflichtige Beschäftigung ☐	Geringfügige Beschäftigung ☐

Straße und Hausnummer (inkl. Anschriftenzusatz)	PLZ, Ort
Geburtsname	Geburtsdatum
Geburtsort	Geburtsland

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Datum

Bei Minderjährigen
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Nicht vollständig ausgefüllte Bögen, werden nicht bearbeitet

Personalfragebogen

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung

(gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)

(grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)



BLASKOWITZ und ZEIS
STEUERBERATER

Firma:

Name des Mitarbeiters

Personalnummer

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. im Friseur- und Kosmetikgewerbe
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei plattformbasierten Lieferdiensten
9. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
10. in der Fleischwirtschaft, mit Ausnahme des Fleischerhandwerks,
11. im Prostitutionsgewerbe,
12. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer,
3. Tag, Ort und Land der Geburt,
4. Anschrift,
5. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
6. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.“

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind, die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.